

Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung in das Amts- und Verordnungsblatt erforderlich.

Zu dem Auszuge des Schriftstücks müssen die zustellende Behörde, die Person, an die zugestellt werden soll, der Sachbetreff, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bei Streitigkeiten zwischen mehreren Parteien auch diese bezeichnet werden.

§ 21.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist, sofern nicht in dem Auszug ausdrücklich eine längere Frist hierfür festgesetzt worden ist.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks im Amtstokale der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuhängende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

§ 22.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Die Zustellung der nach §§ 6 und 7 des Gesetzes, das polizeiliche Verwaltungsrecht und die polizeilichen Zwangsbefugnisse betreffend, vom 7. Januar 1902 (Gesetzsammlung Band XXIV. Seite 303 ff.), erlassenen Verfügungen richtet sich auch weiterhin nach § 8 des erwähnten Gesetzes.

Wera, den 17. Juli 1912.

**Königlich Preuss. Ministerium,
v. Hinüber.**